

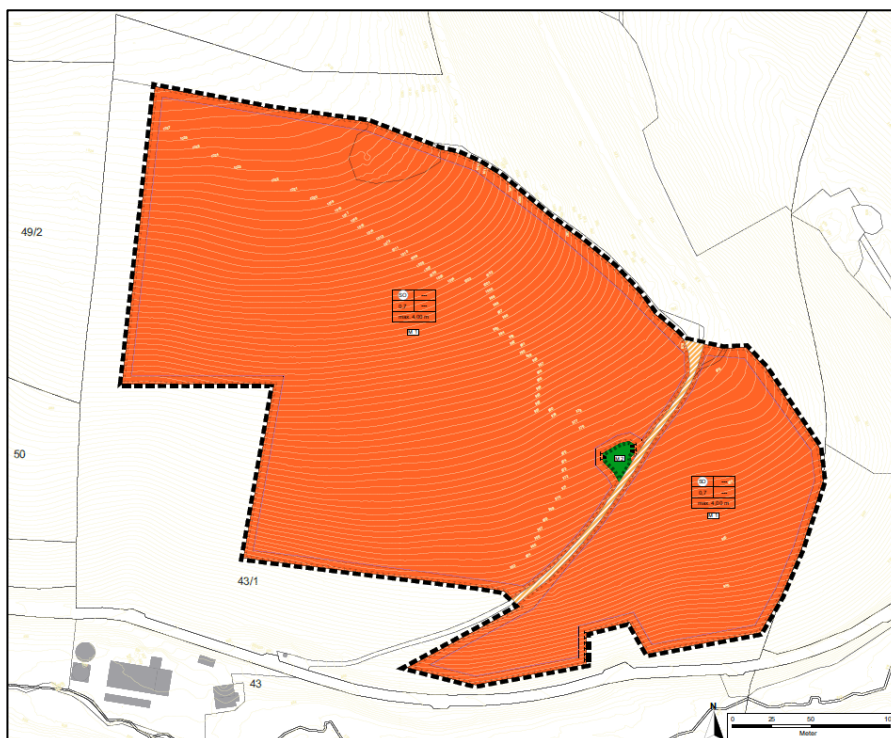
Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Wehrleshof Linach“;

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung des Entwurfs im Internet

Furtwangen Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 19.11.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Wehrleshof Linach“, Gemarkung Linach gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

In der öffentlichen Sitzung am 25.02.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald den Vorentwurf des Bebauungsplans bestehend aus Lageplan/Planzeichnung, schriftlichem Teil/Bebauungsvorschriften mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung mit beigefügter artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA) gebilligt und beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und den Vorentwurf im Internet zu veröffentlichen.

Für den räumlichen Geltungsbereich maßgebend ist der Vorentwurf des Lageplans vom 17.01.2025. Das Plangebiet ist in nachfolgendem Kartenausschnitt abgebildet (ohne Maßstab):



Bürgerbüro

Friedrichstraße 4

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag und Donnerstag

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße des Geltungsbereichs von rund 10,1 ha. befindet sich im Ortsteil Linach, nördlich der Hofstelle Wehrleshof auf Grundstück Flst. Nr. 43/1 der Gemarkung Linach. Das Plangebiet wird im Norden und Westen unmittelbar durch Wald begrenzt. Im Süden verläuft die K 5732. Das stark nach Südosten abfallende Gelände unterliegt bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Wehrleshof Linach“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage zu schaffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzziele, die geordnete Entwicklung eines Solarparks, sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen. Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch sollen eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden. Es ist vorgesehen den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden kann.

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird die 3. (punktuelle) Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach durchgeführt, da im wirksamen Flächennutzungsplan für den Standort bislang eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Zukünftig soll im Flächennutzungsplan der Standort als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt werden. Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Wehrleshof Linach“ wird als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des §30 Abs. 1 BauGB im zweistufigen Regelverfahren nach §2 Abs. 1 BauGB mit Umweltprüfung aufgestellt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Wehrleshof Linach“ wird zusammen mit dem schriftlichen Teil/Bebauungsvorschriften mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung mit beigefügtem artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA) im Zeitraum vom

17.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unter www.furtwangen.de/bekanntmachungen im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Stadtbauamt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Marktplatz 4, Furtwangen, Zimmer 213, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Furtwangen im Schwarzwald abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@furtwangen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Furtwangen im Schwarzwald, den 07.03.2025

Gez.
Josef Herdner, Bürgermeister